



***Statuten des
Schweizerischen
Drogistenverbandes (SDV)***

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	Seite 3
II. Zweck und Aufgaben	Seite 3
III. Mitglieder	Seite 4
IV. Struktur	Seite 6
V. Organisation	Seite 7
a) Generalversammlung	Seite 7
b) Delegiertenversammlung	Seite 8
c) Zentralvorstand	Seite 10
d) Präsidentenkonferenz	Seite 11
e) Kommissionen	Seite 11
f) Geschäftsstelle	Seite 11
g) Geschäftsprüfungskommission	Seite 12
h) Revisionsstelle	Seite 12
VI. Fonds, Stiftungen	Seite 13
VII. Allgemeine Bestimmungen	Seite 13
VIII. Statutenänderungen, Auflösung	Seite 13
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 14

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art. 1. Name

¹ Unter dem Namen

Schweizerischer Drogisten-Verband (SDV)
Association suisse des droguistes (ASD)

im folgenden Verband genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verband und seine unterschriftsberechtigten Vertreter sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3. Zweck

Der Verband

¹ bezweckt durch den Zusammenschluss der Schweizer Drogisten und Drogerien sowie ihrer Sektionen die Schweizer Drogerie zu fördern, die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten und Aufgaben gemeinsam zu lösen;

² schliesst sich anderen Organisationen an, soweit diese dem Verbandszweck förderlich sind;

³ kann mit branchenverwandten oder der Branche dienenden Organisationen zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Art. 4. Aufgaben

Der Verband

¹ unternimmt alles, um die Schweizer Drogerie als das Fachgeschäft für Gesundheit und Schönheit zu etablieren und zu fördern;

² fördert die Voraussetzungen, damit die Mitglieder die in ihrer beruflichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beratung, dem Verkauf und der Herstellung von Heilmitteln und anderen Produkten einsetzen können;

³ bestimmt gesamtschweizerisch die Grundsätze der Berufs- und Standespolitik unter Berücksichtigung eidgenössischen und kantonalen Rechts;

⁴ beteiligt sich an Vernehmlassungen zu Gesetzen, Vollziehungsverordnungen, Reglementen und Vorschriften, wenn ein Interesse besteht;

⁵ sorgt für eine bestmögliche und zukunftsgerichtete Ausbildung auf allen Stufen;

⁶ erarbeitet Grundlagen für Heilmittel-Verkaufsrechte im Bereich der Selbstmedikation;

- ⁷ entwickelt, etabliert und pflegt die Dachmarke der Drogeriebranche und betreibt Öffentlichkeitsarbeit¹;
- ⁸ unterstützt die Sektionen in ihren Tätigkeiten;
- ⁹ gibt das offizielle Verbandsorgan, sowie weitere Medien heraus¹;
- ¹⁰ erfüllt weitere, dem Verbandszweck und dem Gesamtwohl der Schweizer Drogerie dienende Aufgaben.

III. Mitglieder

Art. 5. Mitgliederkategorien

- a) Drogeriemitglieder
- b) Privatmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6. Drogeriemitglieder

- ¹ Drogeriemitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche oder juristische Person werden, die Aktivmitglied einer Sektion ist. Sie muss sich über die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie ausweisen oder für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnen und Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Schweiz. Drogisten-Verbandes bieten können.
- ² Die Drogerie hat in Bezug auf Erscheinungsbild, Sortiment und Qualitätsanforderungen den von der Delegiertenversammlung definierten Standards zu entsprechen¹.
- ³ Aufnahmegesuche haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Zentralvorstand entscheidet zusammen mit der entsprechenden Sektion über die Aufnahme. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden.
- ⁴ Das Stimmrecht übt die gegenüber den Behörden verantwortliche Person aus.

Art. 7. Privatmitglieder

- ¹ Drogeriemitglieder, die keine Drogerie mehr führen, können auf Gesuch hin durch Beschluss des Zentralvorstandes Privatmitglieder werden.
- ² Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Zentralvorstand als Privatmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8. Ehrenmitglieder

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- ² Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Drogeriemitglied sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Drogeriemitglieder.

¹ geändert mit Beschluss der GV vom 26.11.2006

Art. 9. Mitgliederbeiträge²

- ¹ Die Verbandsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Drogeriemitglieder Rechnung zu tragen.
- ² In besonderen und begründeten Härtefällen kann der Zentralvorstand einzelne Mitglieder von der Bezahlung von Beiträgen teilweise oder ganz befreien.

Art. 9a Haftung³

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Geschäftsaufgabe, -übergabe, Konkurs, Tod automatisch;
 - b) Austritt mittels schriftlicher Erklärung; unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder 31. Dezember an die Geschäftsstelle des SDV;
 - c) Ausschluss.
- ² Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben finanzielle Ausstände geschuldet.
- ³ Alle Rechte auf Verbandssignete, Verbandslogos, geistiges Eigentum des Verbandes erlöschen oder müssen speziell abgegolten werden.

Art. 11. Sanktionen

- ¹ Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Zentralvorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss verfügen.⁴

Er kann im Weiteren Mitgliedern, welche die von der Delegiertenversammlung festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen nach einer angemessenen Übergangsfrist jegliche Verwendung des Verbandssignets und der Medienleistungen des SDV ohne Anspruch auf Beitragsreduktion untersagen, bis die Drogerie den Anforderungen entspricht. Die Umsetzungs- und Vollzugsbedingungen sind in einem von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglement festzuhalten.⁵

² geändert mit Beschluss der GV vom 14.11.2010 (Streichung Eintrittsgebühr)

³ neu in die Statuten übernommen gemäss Beschluss der GV vom 26.11.2006

⁴ Gültiger Text Artikel 11 Absatz 1 gemäss Statuten vom 06.05.1998

⁵ Provisorischer Text Artikel 11 Absatz 1: Die Änderung des Artikels 11 Absatz 1 wird – gemäss Beschluss der GV vom 26.11.2006 – als Provisorium im Sinne einer Absichtserklärung in die Statuten übernommen. Sie bedarf, um definitiv in die Statuten übernommen und anschliessend vollzogen zu werden, der Zustimmung der GV 2010. Damit wird sichergestellt, dass die Generalversammlung erst über Sanktionen bezüglich des «d-Sterns» entscheidet, wenn die Mitglieder die Tragweite und die Umsetzung der Qualitätsförderungsmaßnahmen in der Branche aus eigener Erfahrung nachvollziehen können. Bis zu einem definitiven Entscheid der GV 2010 bleibt der Artikel 11 in der bisherigen Form (06.05.1998) gültig.

- ² Der Zentralvorstand kann in Absprache mit den Sektionen Mitglieder aus dem Verband ausschliessen welche:
- a) durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in grober Weise schaden;
 - b) ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllen;
 - c) die Statuten oder Reglemente des Verbandes in gravierender Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;
 - d) den Minimalanforderungen in bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment einer Schweizer Drogerie nicht entsprechen.
- ³ Von einer Sanktion betroffene Mitglieder können eine persönliche Anhörung durch den Zentralvorstand verlangen. Nach der Zustellung des Entscheides können Mitglieder innert 30 Tagen beim Verband schriftlich einen begründeten Rekurs einreichen, welcher aufschiebende Wirkung hat. Dieser ist der nächsten Delegiertenversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 12. Publikation der Mutationen

Aufnahmegesuche werden im offiziellen Verbandsorgan publiziert. Einsprachen sind innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand zu richten.

IV. Struktur

Art. 13. Struktur

Der Verband ist föderalistisch strukturiert. Er setzt sich aus den kantonalen und überkantonalen Sektionen mit allen ihren Mitgliedern zusammen.

Art. 14. Sektionen

- ¹ Die Sektionen sind dem Verband angeschlossene Vereine mit eigener juristischer Persönlichkeit.
- ² Je Kanton kann nur eine Sektion gebildet werden.
- ³ Massgebend für die Sektionszugehörigkeit der Drogeriemitglieder ist in der Regel der für die Bewilligung zum Betrieb der Drogerie zuständige Kanton.

Art. 15. Sektionsstatuten

Die Statuten der Sektionen sollen keine Bestimmungen enthalten, die mit diesen Statuten materiell oder dem Geiste nach im Widerspruch stehen. Sie werden rechtskräftig mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Art. 16. Koordination

In standes- und berufspolitischen Fragen haben die Sektionen die Pflicht, ihre Politik mit dem Verband zu koordinieren. Bei Differenzen entscheidet die Delegiertenversammlung.

V. Organisation

Art. 17. Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Zentralvorstand
- d) Präsidentenkonferenz
- e) Kommissionen
- f) Geschäftsstelle
- g) Geschäftsprüfungskommission
- h) Revisionsstelle²

a) Generalversammlung

Art. 18. Durchführung

- ¹ Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung.
- ² Stimmberechtigt sind Drogeriemitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stellvertretung ist möglich. Ein Mitglied kann nur 1 verhandeltes Mitglied vertreten. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.
- ³ Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand, in der Regel alle vier Jahre, einberufen. Sie kann auch auf Verlangen der Delegiertenversammlung, von mindestens einem Fünftel aller Drogeriemitglieder oder von mindestens vier Sektionen einberufen werden.
- ⁴ Eine verlangte Einberufung der Generalversammlung hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen.
- ⁵ Das Datum der Generalversammlung ist mindestens zwei Monate im voraus im offiziellen Verbandsorgan oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekanntzugeben. Spätestens vier Wochen vor der Versammlung hat die Mitteilung der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- ⁶ Sektionen oder stimmberechtigte Mitglieder, die der Generalversammlung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Zentralvorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung einreichen.

Art. 19. Aufgaben

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Revision der Statuten;
- b) die Behandlung von berufs- und standespolitischen Fragen;
- c) die Auflösung des Verbandes und Bestimmung der Zuwendung des Verbandsvermögens.

² neu in die Statuten übernommen gemäss Beschluss der GV vom 26.11.2006

Art. 20. Beschlüsse und Quorum

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er nach Wiederholung der Abstimmung den Stichentscheid.
- ³ Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt.

Art. 21. Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Zentral-Vizepräsident oder ein Stellvertreter, der vom Zentralvorstand bestimmt wird.

Art. 22. Verhandlungssprachen und Protokoll

- ¹ Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch.
- ² Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugestellt. Erfolgt innert vier Wochen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Einsprache so gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

b) Delegiertenversammlung

Art. 23. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das Legislativorgan des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und den Mitgliedern des Zentralvorstandes zusammen.

Art. 24. Delegiertenzahl

- ¹ Die Delegiertenzahl berechnet sich nach folgendem Modus:
 - a) Die Sektionen haben vorab Anrecht auf einen Delegierten;
 - b) bis zu 100 stimmberechtigten Mitgliedern erhalten die Sektionen pro 25 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten;
 - c) ab 100 stimmberechtigten Mitgliedern erhalten die Sektionen pro 50 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten.
- ² Die Sektionen haben ihre Delegierten für vier Jahre zu wählen. Mutationen sind dem Verband schriftlich zu melden.
- ³ Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandates verhindert, hat er eine Ersatzperson zu entsenden. Näheres regelt die Sektion.

Art. 25. Aufgaben

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über Geschäfte, die ihr durch die Statuten zu- gewiesen sind. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ¹ Genehmigung des Protokolls;
- ² Wahl des Zentralpräsidenten, der gleichzeitig, wo nichts anderes geregelt ist, Vorsitzender aller Verbandsgremien ist;

- ³ Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und allenfalls der Kontrollstelle, sowie Wahl in weitere Organisationen, sofern in deren Reglementen vorgesehen;
- ⁴ Abnahme des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten und des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsstelle, Genehmigung des Budgets, der Rechnungen und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- ⁵ Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- ⁶ Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Sonderbeiträge⁶;
- ⁷ Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Delegierten und die Mitglieder der Kommissionen;
- ⁸ Behandlung der Anträge von Mitgliedern, Delegierten, Sektionen und des Zentralvorstandes;
- ⁹ Endgültiger Beschluss über Beschwerden, Einsprachen und Rekurse von Mitgliedern;
- ¹⁰ Genehmigung des Geschäftsreglementes des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- ¹¹ Beschlussfassung über Grundsätze der Berufs- und Standespolitik, insbesondere in der Berufs- und Fachausbildung, im Gesundheits- und Arzneimittelwesen, im Bereich der Wirtschafts- und Detailhandelspolitik, der gemeinsamen Werbung, Oeffentlichkeitsarbeit und Information;
- ¹² Definition des vom Zentralvorstand beantragten Drogerie-Standards in bezug auf Erscheinungsbild und Sortiment;
- ¹³ Abschluß, Kündigung oder Revision des Gesamtarbeitsvertrages;
- ¹⁴ Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- ¹⁵ Beschlussfassung über weitere aktuelle Fragen und Themen der Branche.

Art. 26. Einberufung

- ¹ Der Zentralvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ein.
- ² Mindestens ein Fünftel der Delegierten kann in schriftlicher Form unter Angabe und Begründung der Traktanden die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand mit Publikation im offiziellen Verbandsorgan und durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens vier Wochen vorher.

Art. 27. Anträge

- ¹ Anträge von Mitgliedern, Sektionen und Delegierten an die Delegiertenversammlung sind vom Zentralvorstand zu traktandieren, sofern sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht worden sind.
- ² Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auf die Traktandenliste gesetzt werden.

⁶ geändert mit Beschluss der GV vom 14.11.2010 (Streichung Eintrittsgebühr)

Art. 28. Beschlüsse und Quorum

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- ² Stimmberechtigt sind die Delegierten. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben Antragsrecht.
- ³ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.
- ⁴ Für Beschlüsse gilt das relative Mehr der Anwesenden.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit ist nach Wiederholung der Abstimmung ein Antrag abgelehnt.
- ⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt.

Art. 29. Vorsitz

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Zentral-Vizepräsident oder ein Stellvertreter, der vom Zentralvorstand bestimmt wird.

Art. 30. Verhandlungssprachen und Protokoll

- ¹ Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch.
- ² Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Delegierten innert 60 Tagen zugestellt.

c) Zentralvorstand**Art. 31. Zusammensetzung**

- ¹ Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Der Zentralpräsident und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Ausser dem Zentralpräsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.
- ⁵ Nach Möglichkeit ist bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes auf eine regionale und wirtschaftliche Ausgewogenheit zu achten.
- ⁶ Jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende nach Wiederholung der Abstimmung den Stichentscheid.

Art. 32. Aufgaben

Der Zentralvorstand

- ¹ führt den Verband nach strategischen und standespolitischen Leitsätzen und Zielen;
- ² fasst Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- ³ vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung;

- 4 entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Sanktionen;
- 5 wählt den Geschäftsführer des Verbandes und regelt dessen Anstellungsbedingungen;
- 6 entscheidet über neue Stellen und die Anstellungsbedingungen des Personals;
- 7 wählt die Mitglieder in Kommissionen, Stiftungsräte, Delegationen, usw.;
- 8 ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle und beauftragt diese mit der Ausführung von Verbandsaufgaben;
- 9 arbeitet aufgrund eines von der Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsreglementes.

Art. 33. Sitzungen

- 1 Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

d) Präsidentenkonferenz

Art. 34. Zusammensetzung

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist ein Informations- und Konsultativforum des Verbandes und der Sektionspräsidenten.
- 2 Sie setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern und dem Zentralvorstand zusammen.
- 3 Den Vorsitz der Präsidentenkonferenz führt der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident oder ein vom Zentralvorstand bestimmter Stellvertreter.
- 4 Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

e) Kommissionen

Art. 35. Kommissionen

- 1 Die Kommissionen sind Organe des Zentralvorstandes. Sie werden vom Zentralvorstand gewählt.
- 2 Sie bearbeiten spezielle Sachfragen und können als ständige oder zeitlich befristete Kommission eingesetzt werden.
- 3 Der Zentralvorstand erlässt entsprechende Reglemente oder Pflichtenhefte.

f) Geschäftsstelle

Art. 36. Geschäftsstelle

- 1 Den Organen des Verbandes steht zur Bearbeitung der Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Seite.
- 2 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

- ³ Der Zentralvorstand erlässt auf Antrag des Geschäftsführers die Organisationsstruktur und das Arbeitsreglement für die Geschäftsstelle und überwacht deren Arbeit.
- ⁴ Der Geschäftsführer nimmt an den Generalversammlungen, den Delegiertenversammlungen und den Präsidentenkonferenzen sowie in der Regel an den Sitzungen des Zentralvorstandes und soweit notwendig an Sitzungen der Kommissionen teil. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.
- ⁵ Jährlich ist dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung ein Tätigkeitsbericht zu verfassen.

g) Geschäftsprüfungskommission

Art. 37. Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die der Delegiertenversammlung angehören sollen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt einen Obmann aus ihren Reihen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie führt ein Protokoll.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung des Organisationsreglements gestützt auf die Protokolle der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung; sowie anhand der, von der Geschäftsleitung halbjährlich an den Zentralvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte. Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und, sofern vorhanden, vom Management-Letter der Revisionsstelle.¹
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung. In einem internen Bericht an den Zentralpräsidenten zuhanden des Zentralvorstandes gibt sie Kenntnis von Feststellungen, Mängeln oder Vorkommnissen und macht entsprechende Anregungen.

h) Revisionsstelle²

Art. 37a Revisionsstelle³

- ¹ Die Revisionsstelle ist eine der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehörende Treuhandunternehmung; der leitende Revisor ist dipl. Wirtschaftsprüfer. Sie wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und empfiehlt, mit oder ohne Einschränkung, die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.
- ⁴ Ohne Teilnahme der Revisionsstelle und ohne Vorlegung eines schriftlichen Berichtes der Revisionsstelle kann die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

¹ geändert mit Beschluss der GV vom 26.11.2006

² neu in die Statuten übernommen gemäss Beschluss der GV vom 26.11.2006

VI. Fonds, Stiftungen

Art. 38. Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verband kann unter Vorbehalt von Art. 80 ff ZGB Fonds und Stiftungen gründen und verwalten.
- ² Die Verwaltung der Fonds und Stiftungen erfolgt nach Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 39. Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.
- ² Der Zentralpräsident, der Zentral-Vizepräsident und der Geschäftsführer des Verbandes zeichnen alle rechtsverbindlichen und berufs- und standespolitisch wichtigen Geschäfte des Verbandes.
- ³ Der Zentralvorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Art. 40. Entschädigungen und Löhne

- ¹ Mitglieder der Organe des Verbandes und Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen oder Sitzungen des Verbandes eine Taggeld- und Reiseentschädigung.
- ² Der Zentralvorstand beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers die Festsetzung der Löhne, Entschädigungen und Spesenvergütungen des Personals der Geschäftsstelle.

Art. 41. Recht auf Rekurs und Einsprache

- ¹ Das Recht auf Rekurs und Einsprache ist den Sektionen, Angehörigen der Organe und den Mitgliedern in allen Fällen gewahrt.
- ² Rekurse und Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse an die nächsthöhere Instanz zur Entscheidung einzureichen.
- ³ Die Delegiertenversammlung entscheidet als letzte und endgültige Instanz.

Art. 42. Anspruch auf das Verbandsvermögen

Weder ausgetretene, ausgeschiedene, noch ausgeschlossene Mitglieder haben Anrecht auf das Verbandsvermögen oder auf Rückleistungen.

Art. 43. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VIII. Statutenänderung, Auflösung

Art. 44. Statutenänderung

- ¹ Die Ankündigung und Begründung einer Statutenänderung ist den Sektionen und den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung im offiziellen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Spätestens vier Wochen vor der Generalver-

sammlung hat die Zustellung der Traktandenliste und des Entwurfes an die Mitglieder zu erfolgen.

- ² Zu einer Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 45. Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbandes kann der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung oder vom Zentralvorstand beantragt werden.
- ² Die Auflösung des Verbandes muss von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird dieses Quorum an der Generalversammlung nicht erreicht, so ist die Frage allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss sind wiederum mindestens zwei Drittel aller Stimmen erforderlich.
- ³ Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen während 10 Jahren dem Schweizerischen Gewerbeverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist ein neuer gesamtschweizerischer Verband der Drogeriebranche, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen an den Schweizerischen Gewerbeverband zur Förderung des beruflichen Nachwuchses im Gewerbe über.

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46. Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. Mai 1998 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.
- ² Die Statuten vom 6. Mai 1984 sind aufgehoben.

Art. 47. Rechtsgültige Fassung

- ¹ Die Statuten bestehen in deutscher und französischer Sprache.
- ² Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

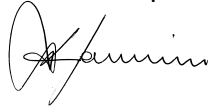
Art. 48. Anpassung der Sektionsstatuten

Soweit erforderlich sind die Statuten der Sektionen diesen Statuten bis Ende 1999 gemäss Art. 15 anzupassen.

Biel / Neuchâtel, 6. Mai 1998

SCHWEIZERISCHER DROGISTEN-VERBAND

Der Zentralpräsident



D. Fontolliet

Der Geschäftsführer



E. Hutter

Für Anpassungen gemäss den Beschlüssen der GV vom 26. November 2006 in Bern:

Die Zentralpräsidentin



Johanna Bernet

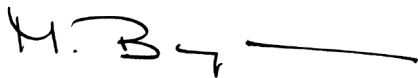
Der Geschäftsführer



Martin Bangerter

Für Anpassungen gemäss den Beschlüssen der GV vom 14. November 2010 in Luzern:

Der Zentralpräsident



Martin Bangerter

Der Zentralvizepräsident



Bernhard Kunz